

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 237

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 237, Rn. X

BGH 1 StR 552/17 - Beschluss vom 25. Januar 2018 (LG Bamberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Neben-/Einziehungsbeteiligten gegen das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 6. Juni 2017 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat sich rechtsfehlerfrei davon überzeugt, dass die im Pkw des Angeklagten A. sichergestellten 59.950 Euro nicht im Eigentum des Neben-/Einziehungsbeteiligten standen, sondern zu einem überwiegenden Teil aus dem seitens der Angeklagten in der Vergangenheit betriebenen Betäubungsmittelhandel sowie aus dem sonstigen Vermögen der Angeklagten stammten. Auf die weitergehenden zivilrechtlichen Ausführungen des Landgerichts kommt es daher nicht mehr an. 1